



LAND
BRANDENBURG

Ministerium für Ländliche
Entwicklung, Umwelt und
Landwirtschaft



**Überschwemmungsgebiete
im Land Brandenburg**

Einführung	4
Ziel der Festsetzung	5
Größe des Überschwemmungsgebiets	6
Besondere Schutzvorschriften im Überschwemmungsgebiet	7
Entschädigung	9
Eigenvorsorge	9
Überschwemmungsgebietskarten	10
Abkürzungen	11

Überschwemmungsgebiete sind Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern und sonstige Gebiete, die bei Hochwasser eines oberirdischen Gewässers überschwemmt oder durchflossen werden. Auch die Gebiete, die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden, gehören dazu. Alle Überschwemmungsgebiete sind grundsätzlich in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten. Das Land Brandenburg ist verpflichtet, eine Teilmenge der vorgenannten Gebiete förmlich als Überschwemmungsgebiet festzusetzen (§ 76 des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG).

Die Festsetzungen erfolgen unter anderem innerhalb von Gebieten mit signifikantem Hochwasserrisiko, den sogenannten Risikogebieten. In diesen Gebieten werden die bei einem Hochwasser mittlerer Wiederkehrwahrscheinlichkeit (alle 100 Jahre - HQ_{100}) überschwemmten Flächen als Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Gegenüber den nachfolgend genannten Überschwemmungsgebieten machen sie den größten Flächenanteil aus.

Auch die zur Hochwasserentlastung und Rückhaltung beanspruchten Gebiete wie z. B. Flutungspolder werden förmlich als Überschwemmungsgebiete festgesetzt. Ausschließlich in diesen Überschwemmungsgebieten erfolgt eine künstliche Flutung. Alle anderen Überschwemmungen sind Folge des natürlichen Hochwassergeschehens.

Als bereits festgesetzte Überschwemmungsgebiete gelten die Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern, die auch als Vorländer bezeichnet werden (§ 100 Absatz 1 Satz 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes - BbgWG). Bis zur Neufestsetzung bestehen auch die nach DDR-Wasserrecht festgesetzten Hochwassergebiete als Überschwemmungsgebiete fort (§ 150 BbgWG).



In Überschwemmungsgebieten gelten eine Reihe besonderer Schutzvorschriften, die insbesondere gewährleisten sollen, dass

- das Abfließen des Wassers nicht behindert wird,
- sich das Schadenspotenzial durch die Errichtung neuer Gebäude und Anlagen oder andere wertsteigernde Flächennutzungen nicht erhöht,
- das abfließende Wasser nicht durch wassergefährdende Stoffe verunreinigt wird.

Die Ausdehnung der bei einem einhundertjährigen Hochwasser (HQ₁₀₀) überschwemmten Flächen wurde im Auftrag und nach den Vorgaben des Landesamtes für Umwelt von Ingenieurbüros mit hydrodynamischen Modellen berechnet (stationäre 1D/2D-Modellierung).

Bei der Berechnung wurden insbesondere berücksichtigt:

- Niederschlag, Wasserstand und Abfluss,
- die Geländehöhen, die Beschaffenheit der Geländeoberfläche,
- Deiche, Wehre, Rückhaltebecken und Durchlässe,
- Ergebnisse der Besichtigung der Vorortverhältnisse.

Die Überschwemmungsgebietskarten stellen die Ergebnisse von Berechnungen auf der Grundlage hydrologischer Statistiken dar. Es ist deshalb kein Widerspruch, wenn Flächen im Überschwemmungsgebiet liegen, die nach historischer Kenntnis bisher noch nicht überschwemmt wurden. Jedes Hochwasser verläuft anders und stellt somit ein einmaliges, nicht völlig exakt vorhersagbares natürliches Ereignis dar.

Werden Hochwasserschutzanlagen errichtet oder verändert und die derzeit bei einem hundertjährigen Hochwasser überschwemmten Flächen dann nicht mehr überflutet, kann sich die Größe des festgesetzten Überschwemmungsgebiets ändern.

Das Verfahren zur Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets beinhaltet keine Planungen für Hochwasserschutzanlagen, wie Deichbauten, Rückhaltebecken oder ähnliches. Dies erfolgt im Rahmen der Hochwasserrisiko-managementplanung beziehungsweise der entsprechenden Zulassungsverfahren, an denen die Öffentlichkeit jeweils beteiligt wird.

Im festgesetzten Überschwemmungsgebiet untersagt das Wasserhaushaltsgesetz (§§ 78, 78a und 78c WHG),

- neue Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch auszuweisen,
- bauliche Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs zu errichten oder zu erweitern,
- Mauern, Wälle oder ähnliche Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können, zu errichten,
- wassergefährdende Stoffe auf dem Boden aufzubringen und abzulagern, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
- wassergefährdende Stoffe außerhalb von Anlagen zu lagern,
- Gegenstände abzulagern oder nicht nur kurzfristig zu lagern, die den Wasserabfluss behindern oder die fortgeschwemmt werden können,
- die Erdoberfläche zu erhöhen oder zu vertiefen,
- Baum- und Strauchpflanzungen anzulegen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und § 75 Absatz 2 WHG entgegenstehen,
- Grünland in Ackerland umzuwandeln,
- Auwald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln,
- neue Heizölverbraucheranlagen zu errichten.

Vorhandene Anlagen genießen grundsätzlich Bestandsschutz. Bis zum 5. Januar 2023 sind bestehende Heizölanlagen hochwassersicher nachzurüsten. Ausnahmen von den Schutzvorschriften sind im Einzelfall möglich. Diese

- sind an die Bedingungen der §§ 78, 78a und 78c WHG gebunden,
- dürfen die Ziele des Überschwemmungsgebietes nicht konterkarieren,
- müssen den Hochwasserschutz gewährleisten.



Es gibt keinen Anspruch auf eine solche Ausnahme. Über Ausnahmen entscheiden die zuständige untere Wasserbehörde oder andere Zulassungsbehörden in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde.

Auf die in § 78 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 WHG enthaltenen generellen Ausnahmen für bestimmte Vorhaben wird hingewiesen.

Weiterhin sind nach dem Brandenburgischen Wassergesetz (BbgWG) zu beachten:

§ 101 BbgWG: Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass keine Gefahr der Verunreinigung von abfließendem Hochwasser besteht; Sicherung gegen Auftrieb

§ 102 BbgWG: Handlungs- und Duldungspflichten in Gebieten zwischen Deich und Gewässer (Deichvorländer) zur Sicherung des schadlosen Hochwasserabflusses

Entschädigung

Die im Überschwemmungsgebiet geltenden Schutzvorschriften sind Inhalts- und Schrankenbestimmungen im Sinne des Artikels 14 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes (GG). Somit stellen die Schutzvorschriften keine Entschädigungsansprüche auslösende Enteignungen im Sinne des Artikels 14 Absatz 3 GG dar. Das heißt, Wertminderungen und erhöhte Aufwendungen aufgrund der Schutzvorschriften sind entschädigungslos hinzunehmen.

Eigenvorsorge

Jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, ist verpflichtet, sofern es ihr möglich und zumutbar ist, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen.

Insbesondere ist die Nutzung von Grundstücken den möglichen nachteiligen Folgen für Mensch, Umwelt oder Sachwerte durch Hochwasser anzupassen (§ 5 Absatz 2 WHG).

Viele Hinweise zur Eigenvorsorge gibt die Hochwasserchutzfibel des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, die im Internet als Download bereitgestellt ist und beim Publikationsversand der Bundesregierung, Postfach 481009, 18192 Rostock, kostenlos bestellt werden kann.

publikationen@bundesregierung.de
www.bmub.bund.de/bestellformular

Überschwemmungsgebietskarten

Ist das Festsetzungsverfahren abgeschlossen, werden beglaubigte Abschriften der Originalkarten des festgesetzten Überschwemmungsgebiets bei den örtlich zuständigen unteren Wasserbehörden der Landkreise beziehungsweise kreisfreien Städte niedergelegt (§ 100 Absatz 3 BbgWG).

Die Karten beziehungsweise die Entwurfskarten bei laufendem Festsetzungsverfahren werden über einen Web-Kartendienst auf den Internetseiten des MLUL als Download angeboten.

www.mlul.brandenburg.de/info/ueberschwemmungsgebiete

Die Fläche des Überschwemmungsgebiets wird in den Karten des amtlichen Liegenschaftskatasters (ALK) im Maßstab 1:2500 in blauer Farbe abgebildet. Ebenfalls dargestellt werden Flurstücksgrenzen, Flurstücksnummern und Gebäudegrundrisse, sodass die Betroffenheit von Flurstücken auch für Laien problemlos erkennbar ist.

Aus kartographischen Gründen ist es leider nicht möglich, Elemente der topographischen Karte wie Straßennamen oder Höhenlinien, die zur besseren Orientierung beitragen könnten, darzustellen. Ebenso können die Gewässerflächen selbst nicht in einer anderen Farbe als das Überschwemmungsgebiet abgebildet werden.

Wassertiefen werden in Überschwemmungsgebietskarten grundsätzlich nicht gezeigt, lassen sich aber aus den im Internet veröffentlichten Gefahrenkarten entnehmen.

www.mlul.brandenburg.de/info/hochwasserrisikomanagement

Für die Nutzung in geographischen Informationssystemen (GIS) sind die Flächendaten der festgesetzten Überschwemmungsgebiete auf den Internetseiten des MLUL ebenfalls als Download veröffentlicht.

www.mlul.brandenburg.de/info/ueberschwemmungsgebiete-geodaten

Abkürzungen

HQ ₁₀₀	Hochwasserereignis, das statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
BbgWG	Brandenburgisches Wassergesetz
GG	Grundgesetz
MLUL	Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft
LfU	Landesamt für Umwelt

**Ministerium für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft
des Landes Brandenburg**

Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Henning-von-Tresckow-Straße 2–13, Haus S
14467 Potsdam

Telefon: 0331 866 72 37

Fax: 0331 866 70 18

pressestelle@mlul.brandenburg.de

www.mlul.brandenburg.de

Kontakt:

Wolfgang Müller

Telefon: 0331 866 73 36

Fax: 0331 866 72 43

wolfgang.mueller@mlul.brandenburg.de

Bildnachweis:

Fotolia

(Thaut Images, highwaystarz, mb67)

Druck:

Landesvermessung und Geobasisinformation
Brandenburg (LGB)

2. aktualisierte Auflage:

10.000 Exemplare

2019